



12. März 2014

Beschlussantrag

der RPK

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wird wie folgt ergänzt:

Art 56, Absatz 2 (neuer dritter und vierter Satz)

Die Behandlung der Weisungen beinhaltet die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

Art 56ter (neuer dritter Satz)

Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.

Begründung:

Die Delegation der Prüfung von Verpflichtungskrediten (Spezialbeschlüssen) an die Spezialkommissionen ist in der Stadt Zürich die Regel, jedoch in den rechtlichen Grundlagen der Rats- und Kommissionsarbeit nicht ausreichend geregelt. Anzustreben ist deshalb eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wie auch der Gemeindeordnung. Da die Gemeindeordnung nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes in Bälde einer Gesamtrevision unterzogen wird, soll das beschriebene Anliegen im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung aufgenommen werden. Mit vorliegendem Beschlussantrag werden daher erstmals die notwendigen Änderungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgeschlagen.